

### LITERARISCHE UMSCHAU

*Peter Blum, Staatliche Armenfürsorge  
im Herzogtum Nassau 1806–1866, Wiesbaden:  
Selbstverlag der Histor. Komm. 1987*

In der deutschen Sozialpolitik hat sich nach der Gründung des Deutschen Reiches von 1871 in vieler Hinsicht das „preußische Modell“ sozialpolitischer Regulierung durchgesetzt. Das gilt einmal für die Ansätze zur zwangsweisen Arbeiterkrankenversicherung, den (zögernd betriebenen) Arbeiterschutz und nicht zuletzt für das Armenwesen. Die Geschichtsschreibung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik, die in den letzten Jahren einen erfreulichen Aufschwung nahm, hat sich daher mit einem gewissen Recht auf diese preußisch-deutschen Entwicklungslinien konzentriert. Gerade auf dem Gebiet des Armenwesens und der Gesundheitspflege gab es aber in anderen Staaten interessante Alternativentwicklungen, von denen die in Bayern und Württemberg auch in jüngster Zeit erneut und unter neuen Fragestellungen, die vor allem die Lebensverhältnisse der Armen selbst mit einbezogen, untersucht wurden. In diese Reihe der Untersuchungen zu den (nicht allein durch die Expansion Preußens!) verschütteten Alternativen reiht sich würdig die Arbeit von Peter *Blum* ein, die aus einer Mainzer Dissertation hervorgegangen ist.

Das Herzogtum Nassau hatte sich in der Geschichte der Sozialpolitik bislang schon eine gewisse Berühmtheit durch seinen (in der Weimarer Republik aus naheliegenden Gründen „entdeckten“) „Sozialismus im Heilwesen“ bzw. seinen staatlichen Gesundheitsdienst erworben. Alfons *Fischer* hatte diesen in seiner grundlegenden „Geschichte des deutschen Gesundheitswesens“ (1933) als einzigartige Maßnahme charakterisiert und deren soziale Folgen schildert er so:

„Die minderbemittelte Bevölkerung (stand) den Wohlhabenden hinsichtlich der amtlichen Hilfe nicht nach.“ Allerdings: „Die Gebühren, welche die Ärzte für chirurgische und geburthilfliche Leistungen erhielten, (waren) zu gering.“ Die niedrigen Gebühren waren für die nassauischen Ärzte ausschlaggebend – ihnen war es recht, daß mit der Annexion Nassaus durch Preußen dieser liberalisierte Staat die Verstaatlichung aufhob.

Die Arbeit von Peter *Blum* beleuchtet das staatliche Gesundheitswesen unter dem Gesichtspunkt einer vereinheitlichten *staatlichen* Armenfürsorge, die von vornherein (auch) auf „Wegräumung der Ursachen der Verarmung“ (179) ausgerichtet war. Dieses geschah durch Ausdifferenzierung einzelner tradierter Armenpflegebereiche und deren Integration in nicht diskriminierende Staatsinstitute, für die das Gesundheitswesen nur ein Beispiel ist. Die Situation unterschied sich also in dieser Hinsicht von der in Preußen, wo die Unterstützung der Armen schon im 18. Jahrhundert primär Gemeindeangelegenheit war und dieser „Trend“ durch die Einführung der kommunalen Selbstverwaltung (1808) noch gestärkt wurde.

Die Armenpflege fand in Nassau seit 1816 unter Aufsicht und *Leitung* der herzoglichen Regierung statt. Dieser nachgeordnet, waren auf der Ebene der Ämter (entsprechend den preußischen Kreisen) die sog. Amtsarmenkommissionen, die den laufenden Unterstützungsbetrieb zu überwachen, die Höhe der jeweiligen Unterstützung festzusetzen und die Armenstatistik zu führen hatten. Die Armenpflege in den einzelnen Gemeinden, an der Basis, war weitgehend ehrenamtlich organisiert. Die Geistlichen waren dabei einbezogen und leisteten, soweit ersichtlich, eine besonders wirkungsvolle Armenpflege (S. 63f.). Finanzielle Grundlage war ein Lokalarmenfonds, der Einnahmen von Stiftungen, Vermietungen und Verpachtungen sowie aus Almosen, Geschenken und Kollekten erhielt. Kollekten konnten in wöchentlichen oder in monatlichen Abständen in Kirchen und Kapellen als Klingelbeutelkollekten angeordnet werden, Versuche eines Zugriffs der staatlichen Armenfürsorge auf kommunale Einkünfte wurden abgewehrt.

Die interessanten Besonderheiten des nassauischen Armenwesens von 1848 lagen einmal in dessen allgemeiner „Einbettung“ in die staatliche Gesundheits- und Wirtschaftspolitik (meist: Wirtschaftsförderung, die vor allem den weitaus überwiegenen Argarsektor betraf), und zum anderen in der Durchführung präventiver Maßnahmen gegenüber arbeitsunfähigen Armen bzw. armen Arbeitern: „Verschaffung von Arbeitsverdienst, der Gewährung von Zuschüssen zum Ankauf von Arbeitsgerätschaften, von Saatgut und von Vieh, der Vergabe von Lehnkühen, Zahlung von Lehrgeldern für arme Lehrjungen, der Begünstigung von Privatunterstützungsver-einen und -kassen“ (S. 179).

Modern gesprochen (in der Terminologie des Bundessozialhilfegesetzes von 1961) handelt es sich um Frühformen von Hilfen in besonderen Lebenslagen, die durch Integration des Armenwesens in andere staatliche Politikbereiche sinnvoll wurden. Von den einzelnen Hilfen sei das Institut der Lehnkühe, d.h. die Vergabe von Milchkühen für drei Jahre hervorgehoben. Nach Ablauf der Leihfrist konnten die Kühe an die Amtsarmenkommissionen zurückgegeben oder käuflich erworben werden. *Blum* berichtet auch von einem Vorschuß zur Anschaffung eines Mutterschweines, das der derart Unterstützte binnen eines Dreivierteljahres derart erfolgreich bewirtschaftete, daß „das Hauptgeld mit Zins erstattet und auch das Mutterschwein behalten wurde“ (121).

Allerdings gab es in Nassau auch die weniger erfreulichen, auch in anderen Staaten verbreiteten Prinzipien der Armenpflege, die mehr der Abwehr als der Prävention dienten: Heimatprinzip, Abschiebung und Ausgrenzung sowie „less-eligibility“ (Negativer Abstand der Armenunterstützung vom niedrigsten Arbeitseinkommen, – dadurch sollte „Attraktivität“ von mangelnder Lohnarbeit hergestellt werden). Die nassauischen Armen hatten auch einen gewissen Rechtsanspruch auf obrigkeitliche Unterstützung, den sie als preußische Untertanen verloren. Mit der preußischen Rechtsauffassung, daß Armenfürsorge ein Reflex des Polizeirechts sei, brach dann erst das Bundesverwaltungsgericht (1954) und gab den Fürsorgeempfängern einen Rechtsanspruch dem Grunde nach.

Sieht man auf die primär kommunal organisierten Armenpflegesysteme in den benachbarten Staaten, vor allem in Preußen, dann überrascht es nicht, daß die 1848 im Herzogtum eingeführte kommunale Selbstverwaltung und die darauffolgende Abkoppelung des Armenwesens von der staatlichen Bürokratie die Verhältnisse im Bereich der Armenfürsorge keineswegs besserte, sondern tendenziell eher verschlechterte.

Der Verfasser ist den erwähnten (und weiteren!) interessanten Fragestellungen mit großem Fleiß und Spürsinn nachgegangen und hat sich vor allem, wo irgend möglich, auch um Quantifizierungen bemüht, wenngleich die nassauischen Besonderheiten eher qualitativ zu fassen sind. Im Unterschied zu manch anderer Lokalstudie ist die Arbeit frei von ärgerlichem Lokalpatriotismus: Eher ist schon Skepsis des Verfassers gegenüber positiven Auswirkungen des staatlichen Systems ein durchgehender Grundzug dieser minutiös ausgeführten Arbeit. Gleichwohl gewinnt der Leser aber einen relativ positiven Eindruck über die staatliche Armenfürsorge im armen Herzogtum Nassau, wenngleich mit vielen qualitativ interessanten Ansätzen mehr erstrebt als tatsächlich erreicht wurde. Der „integrative“ Ansatz überzeugt vor allem im Vergleich, und in der Gegenwart eines reichen Landes sollten Sozialpolitiker ruhig etwas „nassauern“, an ein kleines Herzogtum denken, in dem es Leihkühe für Arme, aber keine „Melkekühe“ für Ärzte gab.

Die Historische Kommission für Nassau hat das Buch in ihre Veröffentlichungsreihe aufgenommen, verschiedene Institutionen unterstützten dankenswerterweise die Drucklegung – dementsprechend sind Ausstattung und Preisgestaltung dieser lehrreichen und gut lesbaren Monographie zu loben.

*Prof. Dr. Florian Tennstedt, Kassel*